

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-6173** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/58-1.13/88

Mögliche Umwelt- und Gesundheitsgefährdung
durch Gelbkreuzgranaten;Anfrage der Abgeordneten Marizzi und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 2821/J

2789 /AB

1988 -12- 16

zu 2821 /J

Herrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Marizzi und Genossen am 21. Oktober 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2821/J beehre ich mich mitzuteilen, daß die seinerzeitige Bergung und Einbringung der zirka 30.000 Kampfstoffgranaten in Stahl-Betoncontainer auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Großmittel durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Inneres (Entminungsdienst) erfolgte.

Im Hinblick auf die bestehende Kompetenzrechtslage beschränkt sich somit die Ingerenz meines Ressorts in der gegenständlichen Angelegenheit lediglich auf die Verwaltung und Bewachung dieses Geländes. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage fällt daher in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Abschließend darf ich noch zur Behauptung, "im Militär anfallender Sondermüll" unterliege nicht dem Sonderabfallgesetz, Stellung nehmen. Diese Feststellung der Anfragesteller ist nämlich in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. Tatsächlich unterliegen das Bundesheer und die Heeresverwaltung nur "beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes" nicht den Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes. Das heißt, die Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes finden im Friedensbetrieb grundsätzlich auch auf das österreichische Bundesheer Anwendung.

14. Dezember 1988

